Art. 19

(1) [1]Zuständige Behörde und Aufsichtsbehörde im Sinn des Gesetzes ist die Kreisverwaltungsbehörde. [2]Ihr obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch der Vollzug des Gesetzes. [3]Auf das Verfahren finden die Vorschriften der *Art. 167 bis 176 des Wassergesetzes*[3)]mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß auch der Eigentümer des Almgrundstücks in Angelegenheiten, die nur die Almberechtigten betreffen, zu hören ist.

(2) und (3) *(gegenstandslos)*

[3)] **[Amtl. Anm.:]** Nunmehr Art. 76 bis 82 BayWG, BayRS 753-1-I